



Ortsgemeinde Kreimbach-Kaulbach

Bebauungsplan **„Photovoltaik-Freiflächenanlage ‚Höhninger Heck und Platte‘“** **(Gemarkung Kaulbach)**

Begründung gem. § 9 Abs. 8 BauGB

Teil B: Umweltbericht gem. § 2a Nr. 2 BauGB

Fassung für die Beteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB

Entwurf | Juni 2026



STADTPLANUNG
LANDSCHAFTSPLANUNG

Roland Kettering
Dipl. Ing. Peter Riedel
Dipl. Ing. Walter Ruppert
Julia C.M. Biwer, M.Sc.
Christine Lange, M.Sc.

Freie Stadtplaner PartGmbH

Bruchstraße 5
67655 Kaiserslautern

Standort Rhein-Neckar
Mittelstraße 16
68169 Mannheim

Telefon 0631 / 36158 - 0
E-Mail buero@bbp-kl.de
Web www.bbp-kl.de

Sitz in Kaiserslautern: alle Partner
Sitz in Mannheim: Peter Riedel

Planaufstellende Kommune



Ortsgemeinde Kreimbach-Kaulbach
Schornweg 26
67757 Kreimbach-Kaulbach

Erstellt durch



STADTPLANUNG LANDSCHAFTSPLANUNG

Freie Stadtplaner PartGmbH
Roland Kettering
Dipl. Ing. Peter Riedel
Dipl. Ing. Walter Ruppert
Julia C.M. Biwer, M.Sc.
Christine Lange, M.Sc.

Bruchstraße 5
67655 Kaiserslautern
Standort Rhein-Neckar
Mittelstraße 16
68169 Mannheim
Telefon 0631 / 36158 - 0
E-Mail buro@bbp-kl.de
Web www.bbp-kl.de
Sitz KL: alle Partner | Sitz MA: P. Riedel

Kaiserslautern, im Juni 2026

INHALTSVERZEICHNIS

A. EINLEITUNG (NR. 1 ANLAGE 1 BAUGB)	2
1. Kurzdarstellung von Inhalt und Zielen des Bebauungsplans	2
2. Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten umweltrelevanten Ziele und ihrer Berücksichtigung	4
2.1. Zu berücksichtigende übergeordnete Grundsätze und Ziele des Umweltschutzes	4
2.2. Ziele aus einschlägigen Fachgesetzen, Verordnungen und Richtlinien	4
2.3. Ziele aus einschlägigen Fachplänen / Fachgutachten	10
B. BESCHREIBUNG UND BEWERTUNG DER ERHEBLICHEN UMWELTAUSWIRKUNGEN (NR. 2 ANLAGE 1 BAUGB)	15
1. Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustands (Basisszenario) und der Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden	15
1.1. Schutzgebiete und -objekte sowie schutzwürdige Biotope	15
1.2. Schutzgüter	17
2. Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung (Nullvariante)	22
3. Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung	22
3.1. Auswirkungen auf Schutzgebiete und -objekte sowie schutzwürdige Biotope	23
3.2. Auswirkungen auf Schutzgüter	24
3.3. Weitere Belange des Umweltschutzes / Weitere Entwicklungsprognosen	28
4. Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, zur Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen	28
4.1. Hinweise und Empfehlungen zu weiteren Maßnahmen	28
5. In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten unter Berücksichtigung der Ziele und des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplanes sowie Optimierung der Planung	29
C. ZUSÄTZLICHE ANGABEN (NR. 3 ANLAGE 1 BAUGB)	30
1. Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren bei der Umweltprüfung und Hinweise auf Probleme bei der Zusammenstellung der Angaben	30
2. Monitoring	30
3. Allgemeinverständliche Zusammenfassung der erforderlichen Angaben	31
D. ANHANG	32
1.1. Pflanzlisten / Saatgutmischungen	32
1.2. Referenzliste	34

UMWELTBERICHT GEM. § 2 A NR. 2 BAUGB

A. EINLEITUNG (NR. 1 ANLAGE 1 BAUGB)

Im Rahmen der Aufstellung des vorliegenden Bebauungsplans ist auf der Grundlage der nach § 2 Abs. 4 BauGB durchzuführenden Umweltprüfung ein Umweltbericht zu erstellen. Dieser enthält gemäß Anlage 1 zum BauGB neben der Darstellung der einschlägigen Fachgesetze und -planungen, eine Bestandsaufnahme mit Angaben zum derzeitigen Umweltzustand (Basisszenario), Aussagen zur Ermittlung und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen, die von der Planung ausgehen, Ausführungen zu Vermeidungs-, Verminderungs- und Ausgleichsmaßnahmen sowie die Prüfung anderweitiger Planungsmöglichkeiten.

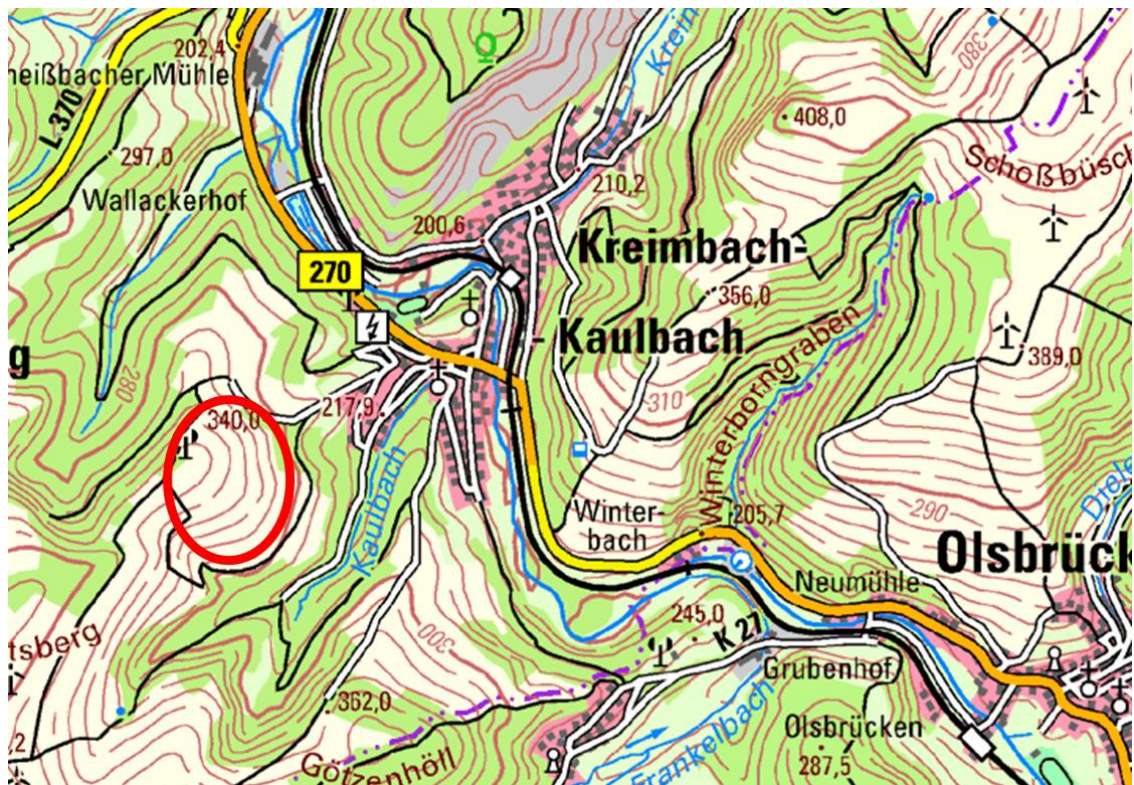
Im Sinne einer baurechtlich beabsichtigten Abschichtung soll sich die Umweltprüfung nur auf das beziehen, was nach Inhalt und Detaillierungsgrad des Bauleitplans angemessener Weise verlangt werden kann (§ 2 Abs. 4 Satz 3 BauGB).

Das Ergebnis der Umweltprüfung ist in der Abwägung zu berücksichtigen (§ 2 Abs. 4 Satz 4 BauGB)

1. Kurzdarstellung von Inhalt und Zielen des Bebauungsplans

Die Gemeinde Kreimbach-Kaulbach gehört zur Verbandsgemeinde Lauterecken-Wolfstein und liegt im Landkreis Kusel. Der Standort für die geplante Photovoltaik-Freiflächenanlage (PV-FFA) liegt außerhalb der bebauten Ortslage von Kreimbach-Kaulbach in der Gemarkung Kaulbach südwestlich der Ortslage. Über Feldwege erfolgt eine Anschließung an die Landesstraße L270.

Der ungefähre Standort des Plangebietes ist aus dem nachfolgend abgedruckten Lageplan ersichtlich.



Lage des Plangebietes (rot gekennzeichnet) zur Ortslage von Kreimbach-Kaulbach (Quelle: LANIS RLP, 07/2023)

Der Geltungsbereich umfasst die folgenden Flurstücke in der Gemarkung Kaulbach vollständig bzw. teilweise (tlw.) und hat eine Gesamtgröße von etwa 12,08 ha.

993	994	995	996	997	998	998/2
956/2 (tlw.)	577/2	577	578	575	574	573
572	571	584/2	584	583	582	581/2
581	580/2	580	579	957	958	959
960/1	961/2	962	963	963/2	964	965
584/3	585	586	587	570/2	569/2	568/2
567/2	566/2	559	558/2	558	557	



Abgrenzung des Geltungsbereiches (Quelle: BBP 10/2025)

Die wiwi consult GmbH & Co. KG (Mainz) ist im Jahr 2022 mit dem Wunsch eine großflächige Photovoltaik-Freiflächenanlage in der Gemarkung Kaulbach zu errichten, an die Ortsgemeinde Kreimbach-Kaulbach herangetreten. Beabsichtigt ist die Realisierung eines Solarparks mit einer Leistung von ca. 15 MWp. (Megawatt peak).

Der Ortsgemeinderat hat sich in diesem Zusammenhang mit dem Ersuchen der wiwi consult GmbH & Co. KG in seiner Sitzung am 22.06.2022 beschäftigt und sich in gleicher Sitzung dafür ausgesprochen, das Planungsansinnen durch die Aufstellung des Bebauungsplanes „Photovoltaik-Freiflächenanlage „Höhniger Heck und Platte“ Gemarkung Kaulbach“ i.S.d. § 1 Abs. 3 Satz 1 BauGB zu unterstützen.

2. Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten umweltrelevanten Ziele und ihrer Berücksichtigung

In den nachfolgenden Kapiteln wird auf die in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Grundsätze sowie Ziele des Umweltschutzes, die für den Bauleitplan von Bedeutung sind, und auf die Art, wie diese Ziele und die Umweltbelange bei der Aufstellung des Bauleitplans berücksichtigt wurden, hingewiesen.

2.1. Zu berücksichtigende übergeordnete Grundsätze und Ziele des Umweltschutzes

Für die Schutzgüter Mensch (insbesondere die menschliche Gesundheit), Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser, Luft / Klima, Landschaft (insbesondere das Orts- und Landschaftsbild sowie Landschaftserleben), Kultur- und sonstige Sachgüter sowie Wechselwirkungen werden in verschiedenen Fachgesetzen, Verordnungen und Richtlinien Grundsätze und Ziele des Umweltschutzes definiert, die bei der Aufstellung von Bebauungsplänen zu berücksichtigen sind.

Wesentliche Vorschriften für die Beachtung umweltbezogener Belange im Bauleitplanverfahren stellen vor allem das Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG), das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG), das rheinland-pfälzische Naturschutzgesetz (LNatSchG), das Wasserhaushaltsgesetz (WHG), das Landeswassergesetz (LWG) sowie das Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) dar.

Nachfolgend werden die wesentlichen zu beachtenden Zielsetzungen für die benannten Schutzgüter bezogen auf den hier in Rede stehenden Bebauungsplan aufgeführt.

2.2. Ziele aus einschlägigen Fachgesetzen, Verordnungen und Richtlinien

Insbesondere die im Folgenden aufgeführten Paragraphen der genannten Fachgesetze sind zu beachten.

2.2.1. Baugesetzbuch (BauGB)

§ 1 Abs. 5 BauGB	Bauleitplanung in Verantwortung für den allgemeinen Klimaschutz
§ 1 Abs. 6 Nr. 1 BauGB	Berücksichtigung der allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse
§ 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB	Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege (...) a) die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt, b) die Erhaltungsziele und der Schutzzweck der Natura 2000-Gebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes, c) umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt, d) umweltbezogene Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter,

	e) die Vermeidung von Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern, f) die Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie, g) die Darstellungen von Landschaftsplänen sowie von sonstigen Plänen, insbesondere des Wasser-, Abfall- und Immissionsschutzrechts, h) die Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in Gebieten, in denen die durch Rechtsverordnung zur Erfüllung von Rechtsakten der Europäischen Union festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden, i) die Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes nach den Buchstaben a bis d, j) unbeschadet des § 50 Satz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes, die Auswirkungen, die aufgrund der Anfälligkeit der nach dem Bebauungsplan zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen zu erwarten sind, auf die Belange nach den Buchstaben a bis d und i,
§ 1 Abs. 6 Nr. 8 BauGB	Berücksichtigung der Belange der Land- und Forstwirtschaft (...)
§ 1a Abs. 2 BauGB	Sparsamer und schonender Umgang mit Grund und Boden

2.2.2. Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)

§§ 1 und 13 ff BNatSchG	Natur und Landschaft sind zu schützen, zu pflegen und zu entwickeln und soweit erforderlich wiederherzustellen, damit die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts, Tier- und Pflanzenwelt einschließlich ihrer Lebensstätten und Lebensräume dauerhaft gesichert ist.
§ 14 ff Eingriffe in Natur und Landschaft	Eingriffe in Natur und Landschaft im Sinne dieses Gesetzes sind Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können.
§ 15 Verursacherpflichten, Unzulässigkeit von Eingriffen	Der Verursacher eines Eingriffs ist verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen. (...) Soweit Beeinträchtigungen nicht vermieden werden können, ist dies zu begründen. Der Verursacher ist verpflichtet, unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes

und der Landschaftspflege auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen) (...).

Ein Eingriff darf nicht zugelassen oder durchgeführt werden, wenn die Beeinträchtigungen nicht zu vermeiden oder nicht in angemessener Frist auszugleichen oder zu ersetzen sind und die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege bei der Abwägung aller Anforderungen an Natur und Landschaft anderen Belangen im Range vorgehen.

§ 18 Verhältnis zum Baurecht

Sind auf Grund der Aufstellung, Änderung, Ergänzung oder Aufhebung von Bauleitplänen oder von Satzungen nach § 34 Absatz 4 Satz 1 Nummer 3 des Baugesetzbuches Eingriffe in Natur und Landschaft zu erwarten, ist über die Vermeidung, den Ausgleich und den Ersatz nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zu entscheiden.

Auf Vorhaben in Gebieten mit Bebauungsplänen nach § 30 des Baugesetzbuches, während der Planaufstellung nach § 33 des Baugesetzbuches und im Innenbereich nach § 34 des Baugesetzbuches sind die §§ 14 bis 17 nicht anzuwenden. Für Vorhaben im Außenbereich nach § 35 des Baugesetzbuches sowie für Bebauungspläne, soweit sie eine Planfeststellung ersetzen, bleibt die Geltung der §§ 14 bis 17 unberührt.

Entscheidungen über Vorhaben nach § 35 Absatz 1 und 4 des Baugesetzbuches und über die Errichtung von baulichen Anlagen nach § 34 des Baugesetzbuches ergehen im Benehmen mit den für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörden. Äußert sich in den Fällen des § 34 des Baugesetzbuches die für Naturschutz und Landschaftspflege zuständige Behörde nicht binnen eines Monats, kann die für die Entscheidung zuständige Behörde davon ausgehen, dass Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege von dem Vorhaben nicht berührt werden. Das Benehmen ist nicht erforderlich bei Vorhaben in Gebieten mit Bebauungsplänen und während der Planaufstellung nach den §§ 30 und 33 des Baugesetzbuches sowie in Gebieten mit Satzungen nach § 34 Absatz 4 Satz 1 Nr. 3 des Baugesetzbuches.

Ergeben sich bei Vorhaben nach § 34 des Baugesetzbuches im Rahmen der Herstellung des Benehmens nach Absatz 3 Anhaltspunkte dafür, dass das Vorhaben eine Schädigung im Sinne des § 19 Absatz 1 Satz 1 BNatSchG verursachen kann, ist dies auch dem Vorhabenträger mitzuteilen. Auf Antrag des Vorhabenträgers hat die für die Erteilung der Zulassung zuständige

Behörde im Benehmen mit der für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörde die Entscheidungen nach § 15 BNatSchG zu treffen, soweit sie der Vermeidung, dem Ausgleich oder dem Ersatz von Schädigungen nach § 19 Absatz 1 Satz 1 BNatSchG dienen; in diesen Fällen gilt § 19 Absatz 1 Satz 2. Im Übrigen bleibt Absatz 2 Satz 1 unberührt.

2.2.3. Wasserhaushaltsgesetz (WHG)

§ 1 Zweck	Zweck dieses Gesetzes ist es, durch eine nachhaltige Gewässerbewirtschaftung die Gewässer als Bestandteil des Naturhaushalts, als Lebensgrundlage des Menschen, als Lebensraum für Tiere und Pflanzen sowie als nutzbares Gut zu schützen.
§ 5 Allgemeine Sorgfaltspflichten	Jede Person ist verpflichtet, bei Maßnahmen, mit denen Einwirkungen auf ein Gewässer verbunden sein (...) die Leistungsfähigkeit des Wasserhaushalts zu erhalten und eine Vergrößerung und Beschleunigung des Wasserabflusses zu vermeiden (...).

2.2.4. Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)

§ 1 Zweck des Gesetzes	Zweck dieses Gesetzes ist es, Menschen, Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen zu schützen und dem Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen vorzubeugen. Soweit es sich um genehmigungsbedürftige Anlagen handelt, dient dieses Gesetz auch der integrierten Vermeidung und Verminderung schädlicher Umwelteinwirkungen durch Emissionen in Luft, Wasser und Boden unter Einbeziehung der Abfallwirtschaft, um ein hohes Schutzniveau für die Umwelt insgesamt zu erreichen, sowie dem Schutz und der Vorsorge gegen Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen, die auf andere Weise herbeigeführt werden.
------------------------	---

2.2.5. Landeswassergesetz Rheinland-Pfalz (LWG RLP)

§ 28 Ausgleich der Wasserführung	Bei der Sicherstellung des geordneten Abflusses haben Maßnahmen der Wasserrückhaltung Vorrang vor abflussbeschleunigenden Maßnahmen. Können bei Maßnahmen mit abflussrelevanten Auswirkungen Beeinträchtigungen der Wasserführung weder vermieden noch als unerheblich eingestuft werden, so sind sie im zeitlichen und räumlichen Zusammenhang mit der Durchführung der Maßnahme auszugleichen.
----------------------------------	--

**§ 57 Allgemeine Pflicht zur
Abwasserbeseitigung**

Die Pflicht zum Ausgleich der Wasserführung obliegt dem, der die Beeinträchtigung verursacht hat.

Die Abwasserbeseitigung obliegt den kreisfreien Städten, den verbandsfreien Gemeinden und den Verbandsgemeinden als Pflichtaufgabe der Selbstverwaltung.

Abwasser ist von demjenigen, bei dem es anfällt, dem nach Absatz 1 Verpflichteten über die dazu bestimmten Anlagen zu überlassen.

Die nach Absatz 1 Verpflichteten können sich nach den Voraussetzungen des Landesgesetzes über die kommunale Zusammenarbeit für eine gemeinsame Erfüllung der Aufgabe der Abwasserbeseitigung zusammenschließen. Absatz 1 gilt entsprechend für die zur gemeinsamen Erfüllung der Aufgabe der Abwasserbeseitigung gebildeten Verbände sowie für beauftragte kommunale Beteiligte im Sinne von § 12 Abs. 1 Satz 1 des Landesgesetzes über die kommunale Zusammenarbeit, auf die die Erfüllung der Aufgabe der Abwasserbeseitigung durch Zweckvereinbarung übertragen worden ist.

Die Durchführung der Aufgabe der Abwasserbeseitigung kann ganz oder teilweise auch auf private Dritte übertragen werden, soweit und solange diese eine ordnungsgemäße Abwasserbeseitigung gewährleisten und Gründe des Gemeinwohls nicht entgegenstehen. Zur Durchführung der Aufgabe können Abwasseranlagen, soweit es erforderlich ist, an den privaten Dritten veräußert oder ihm die Nutzung der Anlagen überlassen werden. § 49 Abs. 1 Satz 3 bis 6 gilt entsprechend.

2.2.6. Landesnaturschutzgesetz Rheinland-Pfalz (LNatSchG RLP)

§ 7 Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen (...) werden (...) auf Flächen für Maßnahmen zur Verbesserung des ökologischen Gewässerzustands (...), auf Flächen in geschützten Teilen von Natur und Landschaft sowie auf den dafür vorgesehenen Flächen in Landschaftsplänen und Grünordnungsplänen festgelegt. Für eine Kompensation kommen auch Bewirtschaftungs- und Pflegemaßnahmen zur dauerhaften Aufwertung des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes in Betracht.

Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen für Eingriffe durch Rodung von Wald erfolgen vorrangig durch eine ökologische Aufwertung von Waldbeständen.

(...) Kompensationsmaßnahmen müssen zu einer nachhaltigen Aufwertung führen. Sie sind zu richten auf:

1. eine ökologische Verbesserung bestehender land- oder forstwirtschaftlicher Bodennutzung und landschaftlicher Strukturen,

2. die Erhaltung und Verbesserung von Dauergrünland, insbesondere durch Beweidung,
3. die Renaturierung von Gewässern,
4. die Entsiegelung und Renaturierung von nicht mehr benötigten versiegelten Flächen im Innen- und Außenbereich,
5. die Schaffung und Erhaltung größerer, zusammenhängender Biotopverbundstrukturen,
6. die Entwicklung und Wiederherstellung gesetzlich geschützter Biotope einschließlich des Verbunds zwischen einzelnen, benachbarten Biotopen oder
7. die Herstellung eines günstigen Erhaltungszustands eines Lebensraumtyps oder eines Vorkommens einer besonders geschützten Art.

Die Festsetzung einer Kompensation in anderen (...) genannten Räumen und für andere als in Absatz 3 aufgeführte Maßnahmen sind grundsätzlich nicht zulässig. Ausnahmen bedürfen vor ihrer Festsetzung und Durchführung der Zustimmung der oberen Naturschutzbehörde.

§ 9 Verfahren bei Eingriffsentscheidungen, Fachbeitrag Naturschutz

Die Angaben nach § 17 Abs. 4 Satz 1 BNatSchG sind der zuständigen Behörde textlich und anhand von Karten (Fachbeitrag Naturschutz) darzulegen. Soweit erforderlich, kann die Behörde eine in der Regel eine Vegetationsperiode umfassende Erhebung und Bewertung des Zustandes von Natur und Landschaft verlangen. Die Erfassung von Biotop- und Lebensraumtypen sowie Artvorkommen erfolgt nach den Vorgaben des Landschaftsinformationssystems. Zur Verringerung oder Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen (...), kann von der zuständigen Behörde eine ökologische Baubegleitung angeordnet werden. (...)

2.3. Ziele aus einschlägigen Fachplänen / Fachgutachten

2.3.1. Regionaler Raumordnungsplan (RROP)

Der Regionale Raumordnungsplan der Planungsgemeinschaft Westpfalz, 3. Teilfortschreibung stellt weite Bereiche des Plangebiets als sonstige Freifläche dar; lediglich ein Teilbereich der Flächen ist als Vorranggebiet Landwirtschaft (Ziel Z 28) dargestellt (siehe nachfolgende Abb.).

Aus diesem Grund wurde mit Schreiben vom 12.06.2024 ein Antrag auf Zielabweichung gestellt, dem mit Bescheid vom 31.03.2025, unter Beachtung der folgenden Maßgabe, stattgegeben wurde.

„Für die erforderlichen Ausgleichsflächen dürfen keine weiteren landwirtschaftlichen Flächen in Anspruch genommen werden. Eine Ausnahme ist möglich, sofern die artenschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen, z.B. für die Feldlerche mit Hilfe von „Feldlerchenfenstern“, in die derzeitige landwirtschaftliche Nutzung integriert und die potenziellen Flächen weiter landwirtschaftlich genutzt werden können.“

Darüber hinaus sind zum jetzigen Kenntnisstand keine sonstigen raumordnerischen Ziele bekannt, die den vorliegenden Planungsabsichten entgegenstehen würden.



Ausschnitt aus dem Regionalen Raumordnungsplan Westpfalz mit skizzenhafter Darstellung des Plangebietes (schwarz), Quelle: www.regionale-raumordnungsplaene.rlp.de (11/2025)

2.3.2. Flächennutzungsplan (FNP)

Die Verbandsgemeinde Lauterecken-Wolfstein ist am 01.07.2014 durch Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Lauterecken und Wolfstein entstanden.

In diesem Zusammenhang ist in § 204 Abs. 2 BauGB geregelt: „werden Gemeinden in ihrem Gebiet oder Bestand geändert [...] gelten [...] bestehende Flächennutzungspläne fort“. Vor diesem Hintergrund ist im vorliegenden Fall der gültige Flächennutzungsplan der ehemaligen Verbandsgemeinde Wolfstein maßgeblich.

Dieser stellt das in Rede stehende Gebiet als Fläche für die Landwirtschaft dar. An der westlichen Grenze der Planfläche wird zudem auf ein Grabungsschutzgebiet sowie archäologische Fundstellen hingewiesen (siehe nachfolgende Abbildung). Bezüglich der archäologischen Fundstelle weist die Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz in ihrer Stellungnahme vom 22.02.2024 darauf hin, dass es sich um einen

vorgeschichtlichen Menhir handelt. Von einer Betroffenheit durch das Planvorhaben wird nicht ausgegangen.

Die Darstellungen im Flächennutzungsplan entsprechen daher nicht den Festsetzungen der vorliegenden Bebauungsplanung. Für die konzeptionelle Verwirklichung der Planungsüberlegungen der Ortsgemeinde Kreimbach-Kaulbach ist eine Änderung der Darstellungen des rechtswirksamen Flächennutzungsplans für diesen Bereich erforderlich.

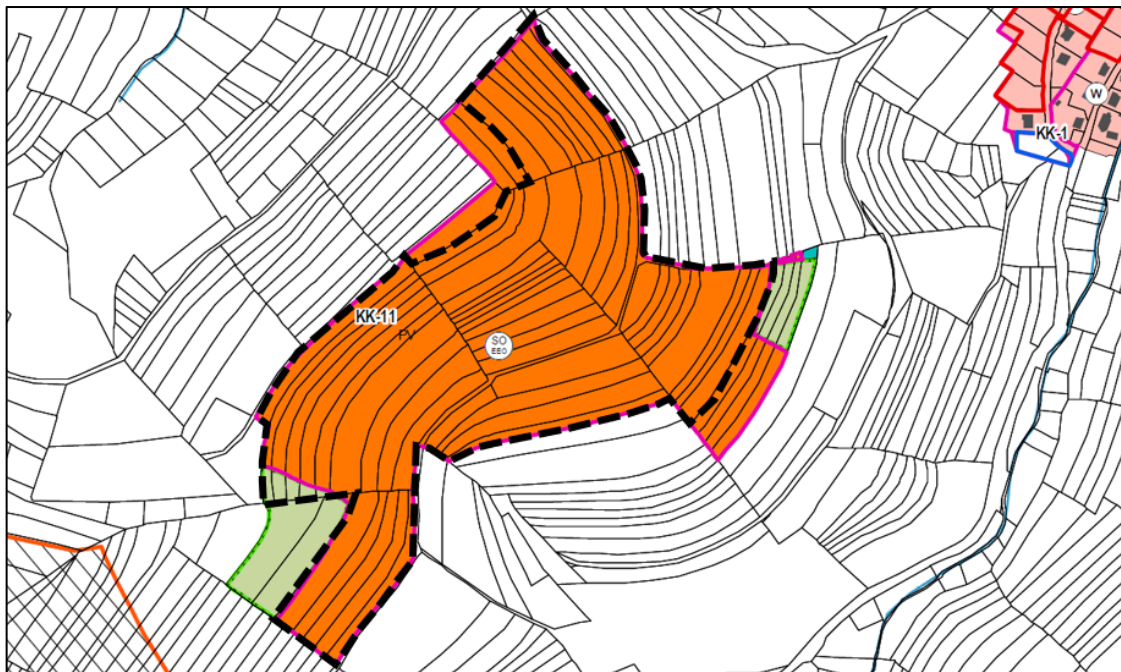


Ausschnitt aus dem Flächennutzungsplan der ehemaligen VG Wolfstein.

(Quelle: Bachtler, Böhme + Partner in Zusammenarbeit mit Arcadis Consult GmbH, 2009)

Im Zuge der aktuell laufenden Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde Lauterecken-Wolfstein ist vorgesehen, das Plangebiet als Sonderbaufläche „Photovoltaik“ darzustellen. Ein diesbezüglicher Beschluss erfolgte durch den Verbandsgemeinderat am 11.04.2024. Die Bekanntmachung zur Durchführung der Beteiligungsverfahren gem. § 3 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs. 1 BauGB erfolgte am 19.02.2025. Die frühzeitige Beteiligung der Neuaufstellung fand zwischenzeitlich im Zeitraum 28.02.2025 bis zum 14.04.2025 statt.

Im weiteren Verfahren wird der Entwurf des Flächennutzungsplans diese Fläche berücksichtigen. Die hier vorliegende Planung findet demnach im Rahmen der Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde Lauterecken-Wolfstein entsprechend Berücksichtigung und ist zu gegenwärtigem Zeitpunkt als aus dem Flächennutzungsplan entwickelt anzusehen.



Darstellung des Plangebietes (schwarz gekennzeichnet) im Vorentwurf des in Neuaufstellung befindlichen Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde Lauterecken Wolfstein, Stand 02/2025

Soweit das Änderungsverfahren des Flächennutzungsplans bis zum Satzungsbeschluss der Bebauungsplanung nicht abgeschlossen ist, kann der Bebauungsplan gemäß § 8 Abs. 3 S. 2 BauGB bekannt gemacht werden, bevor das Änderungsverfahren des Flächennutzungsplanes abgeschlossen ist, wenn nach dem Stand der Planungsarbeiten anzunehmen ist, dass der Bebauungsplan aus den künftigen Darstellungen des Flächennutzungsplans entwickelt sein wird. Der Bebauungsplan ist in diesem Zusammenhang gemäß § 10 BauGB der höheren Verwaltungsbehörde zur Genehmigung vorzulegen.

2.3.3. Biotope

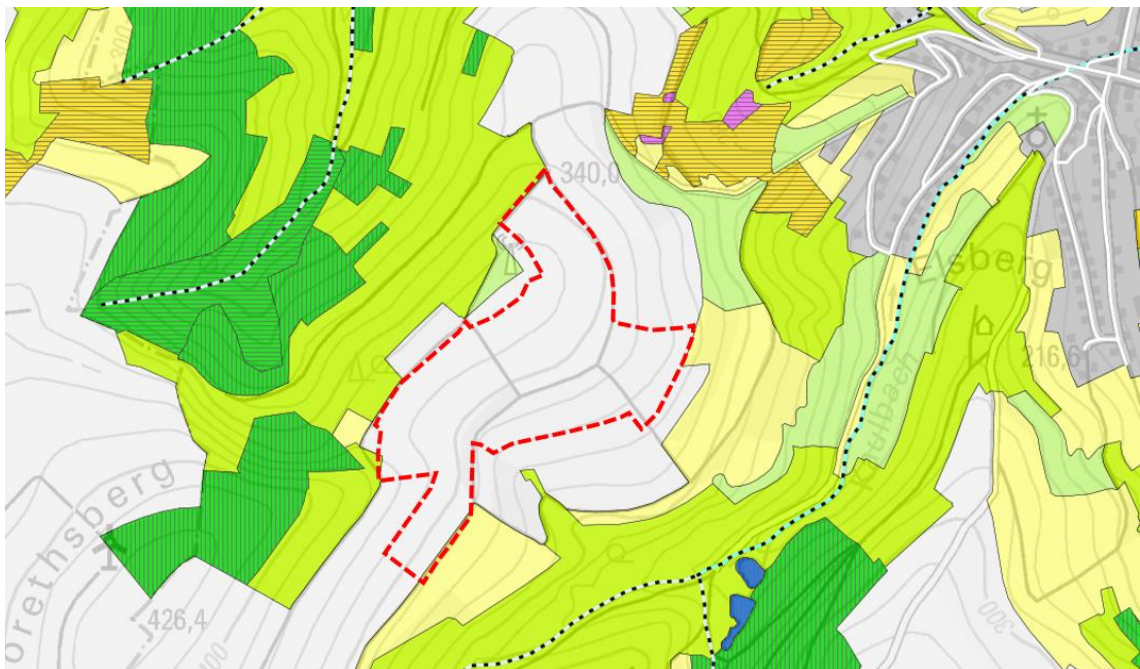
2.3.3.1 Biotopverbund Rheinland-Pfalz

Im Plangebiet und dessen Umgebung finden sich **keine** Flächen (Kernflächen / Verbindungsflächen Gewässer) des landesweiten Biotopverbunds (Quelle: LANIS RLP).

2.3.3.2 Planung vernetzter Biotopsysteme (VBS)

Die Planung vernetzter Biotopsysteme (VBS) stellt die regionalen und überregionalen Ziele des Arten- und Biotopschutzes landesweit und flächendeckend dar. Die

Die Planung vernetzter Biotopsysteme sieht für den Bereich des Plangebietes eine biotoptypenverträgliche Nutzung von Ackerflächen, Rebfluren und Obstplantagen sowie in kleinen Randbereichen eine biotoptypenverträgliche Nutzung von Wiesen und Weiden mittlerer Standorte vor (siehe nachfolgende Abbildung). (Quelle: VBS)



Planung vernetzter Biotopsysteme für den Bereich des Plangebietes (rot gekennzeichnet) und dessen Umgebung (Quelle: VBS, 10/2025)

2.3.3.3 Fachbeitrag Naturschutz

Im Rahmen des Fachbeitrages Naturschutz (erstellt durch BBP, 06/2026) zu dem hier in Rede stehenden Bebauungsplan wurden folgende landespflegerischen Zielvorstellungen formuliert:

- Minimierung der Versiegelung durch Reduzierung auf das unbedingt erforderliche Maß
- Fachgerechter Umgang mit Oberboden und Bodenmaterial bei Um- und Zwischenlagerung
- Rückhaltung und Versickerung von Niederschlagswasser auf Freiflächen
- Minderung der Versiegelung und des Verlustes von Versickerungsflächen
- Eingrünung des Plangebietes
- Landschaftliche Einbindung des Plangebietes durch Begrünungsmaßnahmen innerhalb des Geltungsbereichs
- Durchführung der Bauarbeiten außerhalb der Brut- und Nestlingszeit bodenbrütender Vogelarten; falls Baubeginn in der Brut- und Nestlingszeit frühzeitige Umsetzung (vor Mitte März) einer Vermeidungs- bzw. Vergrämnungsmaßnahme und Prüfung auf Bruten durch ökologische Fachkraft mit Abstimmung der unteren Naturschutzbehörde
- Neupflanzungen
- Schutz, Erhalt und Pflege hochwertiger Biotopstrukturen

2.3.4. Fachbeitrag Artenschutz

Im Jahr 2023 fanden floristische und faunistische Kartierungen durch das Büro für Faunistik und Landschaftsökologie, Rummelsheim statt. Die Ergebnisse werden hier kurz zusammengefasst. Die vollständige spezielle artenschutzrechtliche Prüfung ist dem Bebauungsplan beigelegt.

Von der Anlagenerrichtung betroffen sind zunächst insbesondere die Artengruppen Vögel und Säugetiere (Fledermäuse), für welche Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen vorgeschlagen werden.

Für in der Umgebung des Plangebietes oder den eingeschlossenen Gehölzen brütende Arten liegen keine Tötungs-, Störungs- oder Zerstörungstatbestände vor. Um Beeinträchtigungen zu vermeiden, sollten dennoch die Bauarbeiten vor Brutbeginn starten und ohne Unterbrechungen erfolgen, um mögliche Gelegeaufgaben oder Brutplatzwechsel zu vermeiden. Gleiches gilt für möglichen Quartierstätten von Fledermäusen in den angrenzenden Waldbereichen, welche durch die Errichtung der Anlage nicht direkt beeinträchtigt werden.

Eine Beeinträchtigung der im Plangebiet und der direkten Umgebung nachgewiesenen Brutreviere der Feldlerche kann nicht ausgeschlossen werden. Um Tötungstatbestände zu vermeiden ist eine Bauzeitenbeschränkung oder die Umsetzung von Vergrämnungsmaßnahmen vor Brutbeginn umzusetzen. Ein Ausgleich für die im Plangebiet vorhandenen Brutreviere wird über externe Maßnahmen empfohlen.

Folgende Maßnahmen werden im Gutachten aufgeführt

V1 – Zeitliche Beschränkung der Baufeldfreimachung

V1.1 – Regelmäßige Bearbeitung des Baufeldes

V2 – Beschränkung der Nacharbeiten (Fledermäuse)

A1 – CEF-Maßnahmen für die Feldlerche

(In Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde soll der Erhalt der Brutreviere der Feldlerche innerhalb des Plangebietes erfolgen, entsprechende Maßnahmen werden festgesetzt)

B. BESCHREIBUNG UND BEWERTUNG DER ERHEBLICHEN UMWELTAUSWIRKUNGEN (NR. 2 ANLAGE 1 BAUGB)

1. Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustands (Basisszenario) und der Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden

Eine ausführliche schutzgutbezogene Beschreibung der Umwelt innerhalb des Plangebietes kann dem Fachbeitrag Naturschutz entnommen werden. An dieser Stelle erfolgt daher nur eine zusammengefasste Darstellung der Bestandssituation.

1.1. Schutzgebiete und -objekte sowie schutzwürdige Biotope

1.1.1. Internationale Schutzgebiete

Für das Plangebiet und dessen Umgebung sind **keine**

- Natura 2000-Gebiete (FFH-Gebiete, VSG-Gebiete) oder
- Gebiete der Ramsar-Konvention

ausgewiesen (Quelle: LANIS RLP).

Erhebliche Auswirkungen des Planvorhabens sind demnach nicht zu erwarten.

1.1.2. Nationale Schutzgebiete und -objekte gemäß §§ 23-29 BNatSchG

Für das Plangebiet und dessen Umgebung sind **keine**

- Naturschutzgebiete (NSG) nach § 23 BNatSchG,
- Nationalparke, Nationale Naturmonumente nach § 24 BNatSchG,
- Biosphärenreservate nach § 25 BNatSchG,
- Landschaftsschutzgebiete nach § 26 BNatSchG,
- Naturparke nach § 27 BNatSchG,
- Naturdenkmäler (ND) nach § 28 BNatSchG sowie
- Geschützte Landschaftsbestandteile (LB) nach § 29 BNatSchG

ausgewiesen (Quelle: LANIS RLP).

Erhebliche Auswirkungen des Planvorhabens sind demnach nicht zu erwarten.

1.1.3. Wasserrechtliche Schutzgebiete

Für das Plangebiet und dessen Umgebung sind **keine**

- festgesetzten Überschwemmungsgebiete (ÜSG) und hochwassergefährdeten Gebiete (HQExtrem),
- Trinkwasserschutzgebiete (TWSG),
- Mineralwasserschutzgebiete sowie
- Heilquellenschutzgebiete

ausgewiesen (Quelle: Geoportal Wasser RLP).

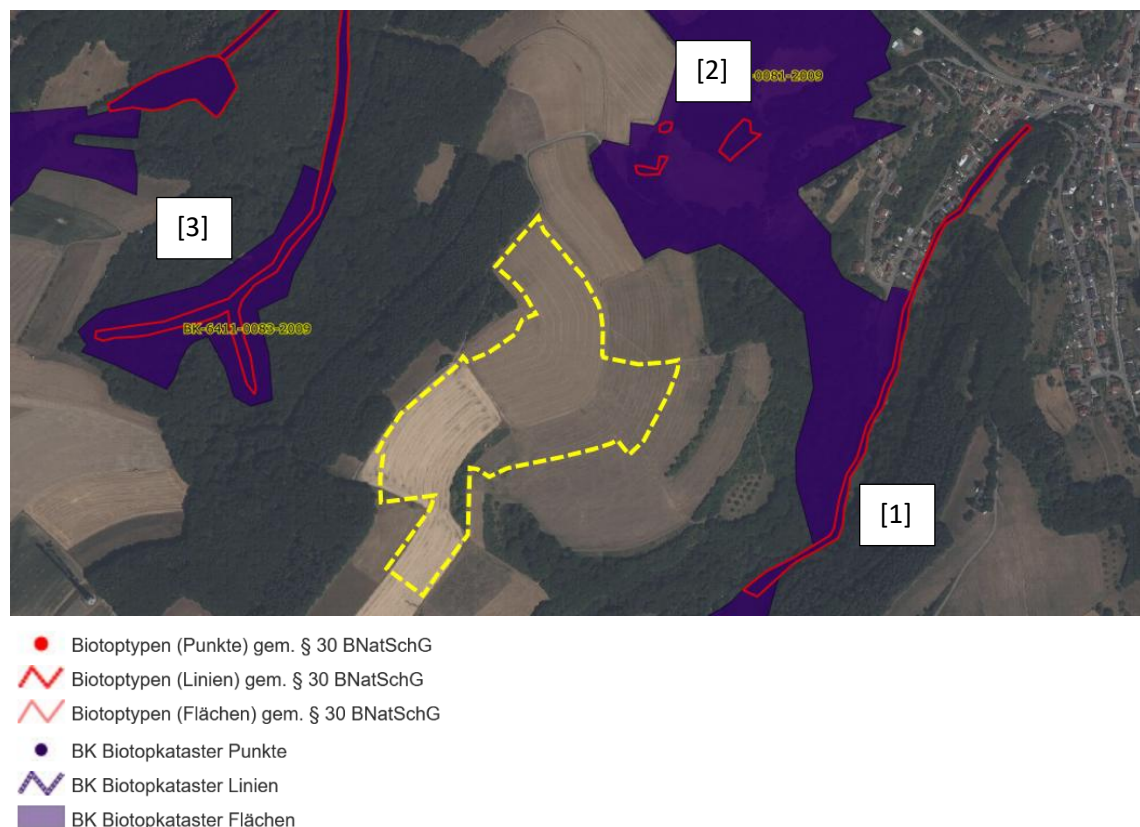
Erhebliche Auswirkungen des Planvorhabens sind demnach nicht zu erwarten.

1.1.4. Gesetzlich geschützte und schutzwürdige Biotope

Östlich des Plangebietes findet sich der Biotopkomplex „Kaulbach und Hänge SW Kreimbach-Kaulbach“ (BK-6411-0081-2009) mit den geschützten Biotopen „Kaulbach SW Kreimbach-Kaulbach“ (GB-6411-0772-2009) [1] sowie den „Nassbrachen W Kaulbach“ (GB-6411-0774-2009) [2].

Ca. 200 m westlich liegt das „Schmeißbachtal SW Wallackerhof“ (BK-6411-0083-2009) mit den „Quellbächen des Schmeißbachs“ (GB-6411-0777-2009) [3].

Aufgrund der Entfernung zum Plangebiet sowie der Nutzung für die Errichtung einer Freiflächen-PV-Anlage, sind keine erheblichen Auswirkungen auf die Biotopkomplexe und geschützten Biotope zu erwarten.



Lage des Plangebietes (skizzenhaft gelb gekennzeichnet) zu den nächstgelegenen Biotopkomplexen und gesetzlich geschützten Biotopen:

- [1] „Kaulbach SW Kreimbach-Kaulbach“ (GB-6411-0772-2009)
- [2] „Nassbrachen W Kaulbach“ (GB-6411-0774-2009)
- [3] „Quellbächen des Schmeißbachs“ (GB-6411-0777-2009)

(Quelle: LANIS RLP, 07/2023)

Im Rahmen von vegetationskundlichen Kartierungen im Jahr 2023 (erstellt durch BfI) wurden im Plangebiet sowie der direkten Umgebung mehrere gesetzlich geschützte Magerwiesen kartiert. Die im Geltungsbereich eingeschlossenen Teilflächen werden im Bebauungsplan als Schutzobjekte im Sinne des Naturschutzes dargestellt und von jeglicher Nutzung freigehalten. Auch auf die angrenzenden Flächen ergeben sich durch die Nutzung als Freiflächen-PV-Anlage keine negativen Auswirkungen.



Geschützte Magerwiesen (rot) im Bereich des Plangebietes (schwarz) (Quelle BFL 2023, Abbildung BBP 10/2025)

1.2. Schutzgüter

1.2.1. Schutzgut Fläche

Das Plangebiet umfasst in erster Linie große landwirtschaftlich genutzte Freiflächen. Das Gebiet ist von Wald umgeben. Zentral durch die Fläche verläuft ein Wirtschaftsweg. Im südwestlichen Teil befindet sich zudem ein Gehölzstreifen.

1.2.2. Schutzgut Boden

Der geologische Untergrund im Bereich des Plangebiets besteht aus Rotliegend-Sedimenten der oberen Glan-Subgruppe (Thallichtenberg-, Oberkirchen-, Disibodenberg- und Meisenheim-Formation) aus dem Permokarbon. Dabei befinden sich im oberen Teil rote, konglomeratische Arkosen (Oberkirchen-Formation) und darunter Wechsellagerungen aus grauem Ton-, Silt- und Sandstein, Konglomerat sowie Tuff und Kalkstein.

Das Gelände fällt vom höchsten Geländepunkt im Nordwesten von ca. 367 m ü. NHN nach Südosten auf ca. 320 m ü. NHN ab.

Das Plangebiet liegt innerhalb einer Bodengroßlandschaft mit hohem Anteil an Ton- und Schluffsteinen. In dieser Bodengroßlandschaft finden sich Braunerden und Regosole aus Siltstein und Tonstein (Rotliegend).

Es handelt sich um Standorte mit mittlerem Wasserspeichungsvermögen und mit schlechtem bis mittleren natürlichen Basenhaushalt. In den nördlichen / nordwestlichen Randbereichen liegen physiologisch sehr trockene Standorte mit schlechtem bis mittlerem natürlichen Basenhaushalt vor.

Das Radonpotential liegt bei 48,4 die Radonkonzentration liegt bei 51,7 KBq/m³.

Das Plangebiet weist größtenteils sandigen Lehm auf, zum Teil auch stark sandigen Lehm sowie in kleineren Randbereichen Lehm.

Das Ertragspotential wird als mittel eingestuft.

Natur- und kulturhistorisch bedeutsame Böden liegen für das Plangebiet nicht vor (siehe Kapitel B 1.2.8. „Kultur- und Sachgüter“).

(Quelle: Geoportal Boden RLP)

1.2.3. Schutzgut Wasser

Im Plangebiet liegt die Grundwasserlandschaft „Rotliegend Sedimente“.

Die Schutzwirkung der Grundwasserüberdeckung ist als mittel eingestuft.

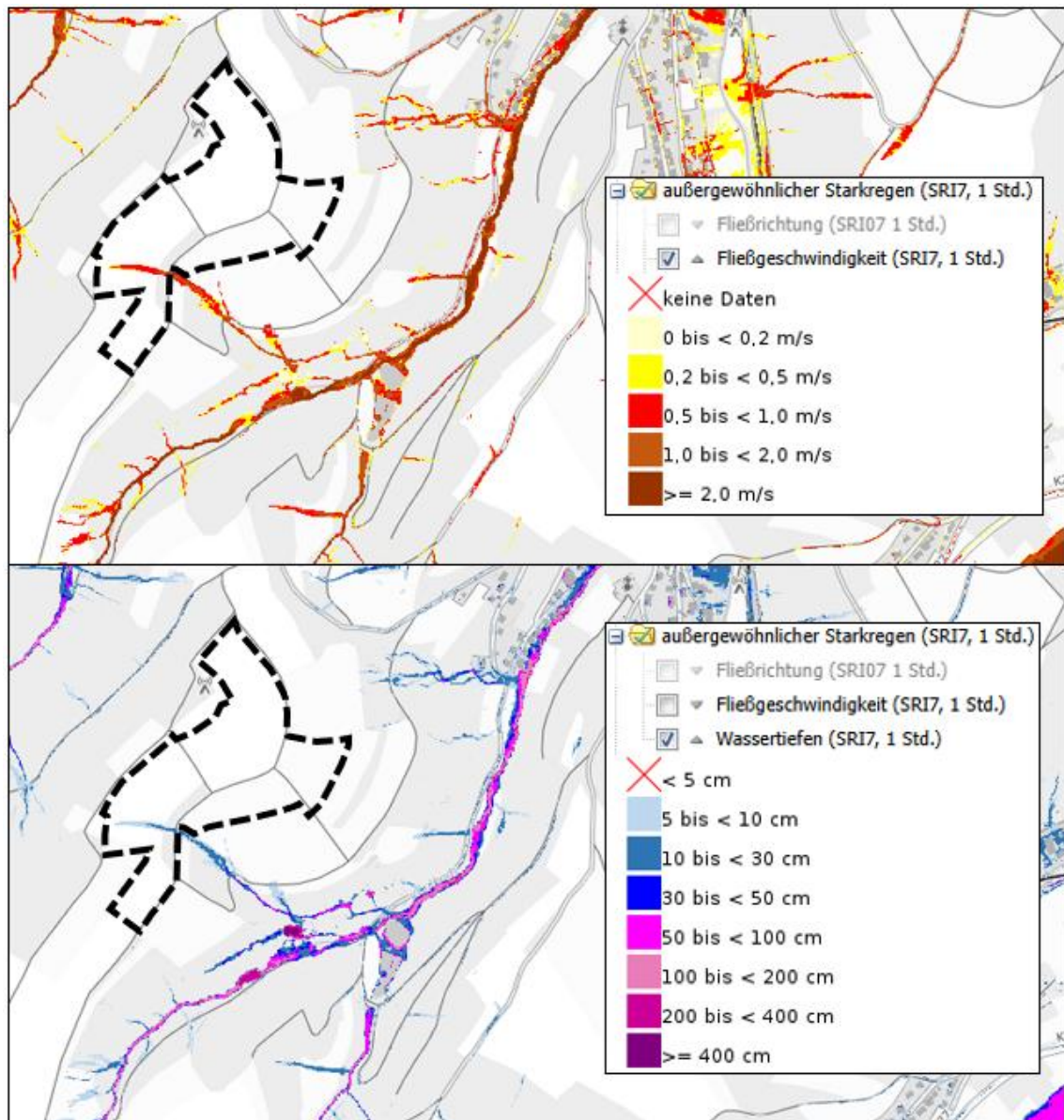
Die Grundwasserneubildungsrate liegt bei 72,6 mm/a.

Die nächstgelegenen Gewässer sind der Schmeißbach ca. 250 m nördlich sowie der Kaulbach ca. 300 m südwestlich.

Es bestehen keine wasserrechtlichen Schutzgebietsausweisungen für das Plangebiet und dessen Umgebung (siehe Kapitel 2.4.3 Wasserrechtliche Schutzgebiete)

(Quelle: Geoportal Wasser RLP)

Entlang der südwestlichen Grenze des Plangebiets findet sich eine Tiefenlinie mit hohen Fließgeschwindigkeiten und mäßigen Wassertiefen bei Starkregenereignissen.



Fließgeschwindigkeiten und Wassertiefen bei außergewöhnlichem Starkregen (SRI7, 1 Std.) im Plangebiet (schwarz gekennzeichnet)

(Quelle: <https://wasserportal.rlp-umwelt.de/auskunftssysteme/sturzflutgefahrenkarten/sturzflutkarte>, abgerufen 10/2025)

1.2.4. Schutzgut Luft / Klima

Kreimbach-Kaulbach weist ein warm-gemäßigtes Klima auf. Die Jahresdurchschnittstemperatur beträgt 9,9 °C und es fällt ein jährlicher Niederschlag von 823 mm. (Quelle: climate-data.org)

Regionalklimatisch betrachtet befindet sich das Plangebiet **nicht** innerhalb eines klimatischen Wirkraums, was eine geringe Durchlüftung und thermische Belastung in den Sommermonaten indizieren würde (Quelle: LANIS RLP).

Das Plangebiet stellt sich als unversiegelte, kaltluftproduzierende Freifläche dar. Die angrenzenden Waldflächen wirken als Frischluftproduzenten.

1.2.5. Schutzgut Landschaft (insbesondere Orts- und Landschaftsbild / Erholungsnutzung)

Der Landschaftsraum ist durch ein Mosaik aus Wäldern, Gehölzen und Offenlandflächen gekennzeichnet. Nach Südosten ergeben sich Blickbeziehungen zu den jenseits der Straße gelegenen Höhenplateaus. Die Feldflur ist durch Wirtschaftswege erschlossen. Aufgrund der Entfernung zur angrenzenden Ortslage wird das Gebiet von Anwohnern zur Naherholung genutzt.

1.2.6. Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Heutige natürliche Vegetation (HpnV)

Die Heutige potentielle natürliche Vegetation (HpnV) gibt an, wie unsere heimische Landschaft heute aussähe, wenn wir keinerlei Einfluss auf die natürliche Vegetationsentwicklung nähmen. Die HpnV ist abhängig von den Standortbedingungen und gibt wichtige Hinweise zur Formulierung der landespflegerischen Zielvorstellungen.

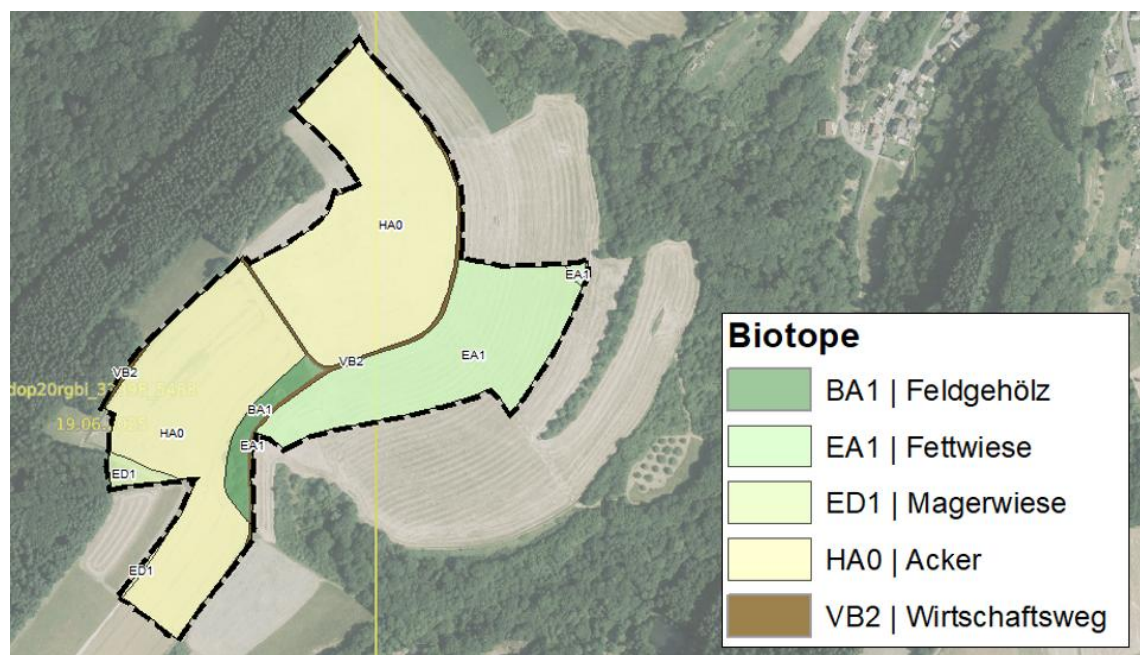
Als heutige potentielle natürliche Vegetation würde sich ein Hainsimsen-Buchenwald u.a. (BAb) einstellen (Quelle: HpnV).

Biotoptypen / Realnutzung

Der Biotopbestand im Plangebiet ist in der nachfolgenden Abbildung dargestellt.

Das Plangebiet wird größtenteils landwirtschaftlich genutzt. Es finden sich große Ackerflächen (HA0) sowie verschiedene Grünlandflächen (ED1, EA1). Der durchs Plangebiet verlaufende Wirtschaftsweg ist teilbefestigt (VB2). Südlich findet sich entlang des Weges eine Feldgehölz (BA). Im südlichen sowie nordöstlichen Randbereich werden Teile der geschützten Grünlandflächen miteingeschlossen.

Der durch das Plangebiet verlaufende Wirtschaftsweg ist teilbefestigt, sonstige versiegelte Bereiche finden sich keine.



Biotopbestand im Plangebiet (Quelle: Kartierung BFL 2023, ergänzt durch BBP 10/2025, Darstellung BBP10/2025)

Flora/Fauna

Im Jahr 2023 fanden floristische und faunistische Kartierungen durch das Büro für Faunistik und Landschaftsökologie, Rummelsheim, statt. Das Gutachten kommt zu folgendem Fazit:

Das Büro für Faunistik und Landschaftsökologie (BFL, Rummelsheim) hat im Rahmen einer PVA-Planung Kreimbach-Kaulbach (Kreis Kusel) eine umfassende faunistische Untersuchung (Artengruppen Fledermäuse, Vögel, Reptilien, Amphibien und Tagfalter mit sonstigen Insekten) durchgeführt. Die Datenerhebung erfolgte im Jahr 2023. Für die vollumfängliche artenschutzrechtliche Abarbeitung wurden zudem weitere Quellen einbezogen.

Nach umfangreicher Prüfung ist eine Verträglichkeit des Vorhabens aus artenschutzrechtlichen Aspekten gegeben, wenn die genannten Vermeidungsmaßnahmen umgesetzt werden. Durch die Umsetzung dieser Maßnahmen können Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BNatSchG i. V. m. Abs. 5 mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

Eine Ausnahmegenehmigung nach § 45 BNatSchG ist für die vorliegende PVA-Planung Kreimbach-Kaulbach unter Berücksichtigung der aufgeführten artenschutzrechtlichen Belange nicht erforderlich.

Das vollständige Gutachten ist dem Bebauungsplan als Anhang beigelegt.

1.2.7. Schutzgut Mensch, Gesundheit und Bevölkerung

Lärm

Aufgrund der großen Entfernung zu Verkehrswegen und Siedlungsflächen bestehen keine Lärmvorbelastungen im Plangebiet.

Altlasten / Altablagerungen

Über Altlasten oder Altablagerungen im Plangebiet ist zum jetzigen Zeitpunkt nichts bekannt.

Radon

Das Radonpotential liegt gemäß der geologischen Radonkarte für RLP im Plangebiet bei 48,4 und die Radonkonzentration bei 51,7 kBq/m³. Das Radonpotential ist eine physikalische Größe, die sich aus der Radonkonzentration in der Luft im Porenraum des Erdbodens sowie aus der Gasdurchlässigkeit (Permeabilität) des Erdbodens zusammensetzt. Es handelt sich um eine dimensionslose Größe ohne physikalische Einheit. Je höher das Radonpotential ist, desto wahrscheinlicher ist eine Überschreitung des Referenzwertes in Gebäuden. (Quelle: Radon RLP)

Das Plangebiet liegt somit innerhalb eines Bereiches, in dem erhöhtes Radonpotential ermittelt wurde. Radonmessungen in der Bodenluft des Bauplatzes oder Baugebietes werden jedoch nicht für erforderlich erachtet, da bei der geplanten Nutzung als Photovoltaik-Freiflächenanlage keine Gefahr besteht, dass Menschen langfristig und dauerhaft dieser potenziellen Strahlung ausgesetzt sind.

(Quelle: Geoportal Boden RLP)

1.2.8. Schutzgut Kultur- und Sachgüter

Im Plangebiet befinden sich **keine**

- Kulturdenkmäler oder kulturhistorisch interessanten Baulichkeiten (Quelle: GDKE RLP),
- Ausweisung von Flächen mit kultur- und naturhistorisch bedeutsamen Böden (Quelle: Geoportal Boden RLP).

Die Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz – Direktion Landesarchäologie, Speyer hat in ihrer Stellungnahme zum Bebauungsplan vom 22.02.2024 darauf hingewiesen, dass in der Fundstellenkartierung der Direktion Landesarchäologie im Geltungsbereich eine archäologische Fundstelle verzeichnet ist. Es handelt sich dabei um einen vorgeschichtlichen Menhir. Laut GDKE ist nicht von einer Betroffenheit durch die PV-Anlage auszugehen. Es wird jedoch darauf verwiesen, dass weitere archäologische Denkmale vorhanden sein könnten. Die entsprechenden Hinweise zum Umgang mit archäologischen Funden werden in die Textlichen Festsetzungen als Hinweise aufgenommen.

Die GDKE Direktion Landesarchäologie Koblenz weist zudem in ihrer Stellungnahme zum Bebauungsplan vom 15.01.2024 darauf hin, dass im Plangebiet Zeugnisse der Erdgeschichte (Fossilien) bekannt sind. Sämtliche Erdarbeiten sind mindestens 4 Wochen im Voraus anzukündigen.

2. Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung (Nullvariante)

Bei Nichtdurchführung der Planung sowie Einstellung jeglicher Nutzung und Pflege würde sich langfristig gemäß der HpnV ein Hainsimsen-Buchenwald u.a. (BAb) einstellen.

Tendenzen, dass sich der gegenwärtige Zustand von Natur und Landschaft bei Nichtdurchführung des Vorhabens wesentlich ändern würde, sind nicht erkennbar. Die Einstellung der landwirtschaftlichen Ackerbaunutzung in absehbarer Zeit ist nicht erwartbar. Die Fortführung der intensiven landwirtschaftlichen Bewirtschaftung würde langfristig im Hinblick auf die Schutzgüter Boden und Wasser gesehen zu einer weiteren Verschlechterung durch Auswaschung und Eintrag von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln führen.

3. Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

Mit Durchführung der Planung sind folgende Wirkfaktoren zu erwarten:

Baubedingte Wirkungen:

- Beeinträchtigung / Zerstörung von Böden durch Abgrabungen und Aufschüttungen, Versiegelung und Verdichtung
- Lärm, Staub- und Abgasemissionen sowie Erschütterungen durch Baumaschinen während der Bauphase (alle Anlagenbestandteile)
- Visuelle Beeinträchtigungen während des Baubetriebs (alle Anlagenbestandteile)
- Biotop- und Lebensraumverlust (alle Anlagenbestandteile)

Anlagenbedingte Wirkungen:

- Verlust von Boden und Bodenfunktionen durch Versiegelung und Überbauung (Wechselrichter-, Transformatorstation, dauerhaft befestigte Fahrwege)

- Erhöhter Oberflächenabfluss und beeinträchtigte Versickerungsfähigkeit (Wechselrichter-, Transformatorstation) bei längeren Trockenperioden mit nur geringem Niederschlag findet ggf. eine zeitlich und räumlich begrenzte oberflächliche Bodenaustrocknung unter den Photovoltaik-Modulen statt; ist der Boden jedoch bereits durch vorangegangene Niederschläge feucht, kann insbesondere in den Sommermonaten die Bodenfeuchte unter den Photovoltaik-Modulen aufgrund der geringeren Verdunstung infolge der Schattenwirkung länger gehalten werden
- Schattenwurf (Wechselrichter-, Transformatorstation sowie Photovoltaik-Module)
- potenzielle Veränderung des Lokalklimas durch die aufheizende Wirkung der Photovoltaik-Module und versiegelten Flächen
- Biotop- und Lebensraumveränderung sowie teilweiser -verlust (alle Anlagenbestandteile)
- Überprägung des Landschaftsbildes durch die Bebauung (alle Anlagenbestandteile)

Betriebsbedingte Wirkungen:

- keine bekannt, die über die bisherige landwirtschaftliche Nutzung hinausgehen
- ggf. Verbesserung und Regeneration des Bodens, da kein Eintrag von Düngemitteln oder Pestiziden sowie eine Reduktion der Bodenbefahrung stattfindet

3.1. Auswirkungen auf Schutzgebiete und -objekte sowie schutzwürdige Biotope

Schutzgebiete				
	vorhanden	Auswirkungen ja / nein	erhebliche Auswirkungen	Bemerkungen
Natura2000-Gebiete (FFH-, Vogelschutzgebiete)	nein	nein	----	----
Ramsar-Gebiete	nein	nein	----	----
Naturschutzgebiete	nein	nein	----	----
Nationalparke	nein	nein	----	----
Biosphärenreservate	nein	nein	----	----
Landschaftsschutzgebiete	nein	nein	----	----
Naturparke	nein	nein	----	----
Naturdenkmale	nein	nein	----	----
Geschütz. Landschaftsbestandteile	nein	nein	----	----

Schutzgebiete				
	vorhanden	Auswirkungen ja / nein	erhebliche Auswirkungen	Bemerkungen
Geschützte Biotope		nein	----	Im Geltungsbereich befinden sich zwei gesetzlich geschützte Grünlandflächen, diese werden im Bebauungsplan entsprechend zum Erhalt festgesetzt, Auswirkungen ergeben sich dadurch keine.
Überschwemmungsgebiete	nein	nein	----	----
Trinkwasserschutzgebiete	nein	nein	----	----
Mineralwasserschutzgebiete	nein	nein	----	----
Heilquellenschutzgebiete	nein	nein	----	----
sonstige Schutzausweisungen	nein	nein	----	----

3.2. Auswirkungen auf Schutzgüter

3.2.1. Auswirkungen auf das Schutzgut Fläche

Kleinräumig wird es durch die Verankerung der PV-Module und die zugehörigen Nebengebäude zu Versiegelungen kommen. Weitaus größere Teile der Fläche werden durch den Bau der Anlage überstellt und beschattet. Zusätzlich wird die gesamte Fläche umzäunt. Vorhandene Ackerflächen werden in Grünland umgewandelt.

3.2.2. Auswirkungen auf das Schutzgut Boden

Die Aufständigung der Photovoltaik-Module erfolgt im Rammverfahren mit Stahlpfosten, womit eine geringe Bodenversiegelung einhergeht. Durch das Aufstellen der Rammpfosten bzw. durch die Rammarbeiten wird das Bodengefüge nur punktuell zerstört. Zusätzlich erfolgt ein Eingriff in den Boden durch die Anlage von Schotterwegen sowie die Herstellung der Fläche für die Trafostation, wobei die obere belebte Bodenschicht abgetragen wird und natürliche Bodenfunktionen verändert oder verloren gehen. Es ist eine maximale Neuversiegelung von 2.286m² zulässig.

Durch die eingeschränkte landwirtschaftliche Nutzung des Bodens ist dieser während der Betriebsdauer der PV-Anlage keiner Bodenbearbeitung und keinen Belastungen

durch Düngung oder Pflanzenschutzmittel ausgesetzt. Mit Schadstoffeinträgen durch die PV-Anlage ist nicht zu rechnen. Die Speicher-, Puffer- und Filterfunktion des Bodens wird durch den Bau der Anlage nicht wesentlich gestört. Vielmehr ist durch die Grünlandnutzung eine Aufwertung dieser Funktionen zu erwarten. Nach Rückbau der Anlage wäre die Fläche ohne Einschränkung der Bodenfruchtbarkeit wieder intensiver landwirtschaftlich nutzbar.

Während der Bauphase ist das Befahren mit Baustellenfahrzeugen erforderlich, wodurch es zu Bodenbeeinträchtigungen durch Verdichtung und Umlagerung kommt. Allerdings übersteigt das Gewicht der Baustellenfahrzeuge nicht das Gewicht der landwirtschaftlichen Maschinen, mit denen die Fläche bisher befahren wurde. Nach Fertigstellung der PV-FFA ist nur noch ein Befahren mit leichteren Fahrzeugen möglich und erforderlich.

Aufgrund der Überschirmung des Bodens durch die Module fließt das Niederschlagswasser über die Modulkante gerichtet ab, wodurch es insbesondere bei Starkregen zu Bodenerosion kommen kann. Das Plangebiet liegt jedoch größtenteils in einem Gebiet mit keiner bis sehr geringer Bodenerosionsgefährdung. Zudem besteht durch die extensive Grünlandbewirtschaftung eine ganzjährig geschlossene Vegetationsdecke, die die Gefahr der Bodenerosion verringert. Des Weiteren kann die Überschirmung des Bodens durch die Photovoltaik-Module zu einer zeitlich und räumlich begrenzten oberflächlichen Austrocknung der darunter befindlichen Böden, aufgrund des reduzierten Niederschlagswassers führen.

Von der PV-Anlage sind aufgrund der Bodenversiegelung, jedoch in Verbindung mit der Möglichkeit des Rückbaus der Anlage, Umweltauswirkungen von geringer bis mittlerer Erheblichkeit auf das Schutzgut Boden zu erwarten.

Bodenversiegelungen stellen jedoch grundsätzlich eine **Beeinträchtigung besonderer Schwere** (eBs) dar, die immer funktionsspezifisch zu kompensieren ist.

3.2.3. Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser

Innerhalb des Geltungsbereichs sind keine Oberflächengewässer vorhanden.

Durch die geringe Flächenversiegelung innerhalb des Plangebiets ergeben sich keine Beeinträchtigungen für die Grundwasserneubildung. Das im Plangebiet anfallende Oberflächenwasser kann über die geneigten PV-Module ungehindert abfließen und im Boden versickern. Auf der Fläche der Wechselrichter- / Transformatorstation kommt es aufgrund der Versiegelung zu einem erhöhten Oberflächenabfluss und einer beeinträchtigten Versickerungsfähigkeit. Das Niederschlagswasser kann jedoch vollständig in die umliegenden unversiegelten Bodenflächen versickern. Aufgrund der ganzjährig geschlossenen Pflanzendecke des Grünlandes wird die Speicher-, Puffer- und Filterfunktion des Bodens erhalten und die Gefahr der Bodenerosion durch Wind und Wasser sowie das Risiko von Überschwemmungen bei Starkregenereignissen verringert.

Bei Bau und Betrieb der Photovoltaik-Freiflächenanlage nach aktuellem Stand der Technik ist davon auszugehen, dass keine Stoffeinträge durch Versickerung oder Oberflächenabfluss in das Grundwasser oder in das umliegende Oberflächengewässer gelangen. Da die bisher durch die landwirtschaftliche Nutzung stattgefundenen Schadstoffeinträge durch die extensive Grünlandnutzung ausgeschlossen werden, ist mit einer Verbesserung der Wasserqualität zu rechnen.

Nachteilige Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Wasser sind demnach nicht zu erwarten.

3.2.4. Auswirkungen auf das Schutzgut Luft / Klima

Abgesehen von den Wechselrichter- / Transformatorstationen und den Schotterflächen kommt es zu keiner Flächenversiegelung, welche Wärme über einen längeren Zeitraum speichern und wieder an die Umgebungsluft abgeben wird. Der Geltungsbereich liegt nicht innerhalb eines klimatischen Wirkraums bzw. einer Luftaustauschbahn und die im Umfeld vorhandenen unversiegelten Kaltluft produzierenden Offenlandflächen bleiben erhalten.

Die Moduloberflächen der PV-FFA heizen sich durch die Absorption der Sonnenenergie bei längerer Sonneneinstrahlung stärker auf als die unbebaute Umgebung. Studien zeigen jedoch, dass dies nicht zu relevanten Erwärmungen der Umgebung führt, da aufgrund der aufgeständerten Bauart ein ungehinderter Austausch der Umgebungsluft stattfindet (BMW 2014). Kleinräumig kann die Aufheizung der Moduloberflächen eine Attraktionswirkung für Insekten oder auch für andere Tierarten zum Aufwärmen bei kühler Witterung entfalten (BfN 2009).

Unter den PV-Modulen ist die Lufttemperatur aufgrund deren Schattenwirkung i. d. R. geringer als die des umgebenden Offenlandes. Der Effekt ist mit dem Schattenwurf von Gehölzen vergleichbar und verhält sich somit in einer Größenordnung, wie er bereits in der unbebauten Landschaft auftritt.

Die Stromerzeugung über PV führt im Vergleich zur Stromerzeugung aus fossilen Brennstoffen zu einer deutlichen Reduktion der CO₂-Freisetzung und leistet damit einen wichtigen Beitrag bei der Vermeidung von Treibhausgasemissionen.

Durch die Planung sind keine erheblichen Beeinträchtigungen auf das Schutzgut Klima / Luft zu erwarten.

3.2.5. Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft (insbesondere Orts- und Landschaftsbild / Erholungsnutzung)

Durch den Bau der Anlage werden große bisher landwirtschaftlich genutzte Flächen mit landschaftsfremden PV-Modulen überprägt. Dies führt zu spürbaren Auswirkungen auf das Landschaftsbild. Aufgrund der topographischen Lage ist auch eine Einsicht aus der Entfernung in südöstlicher Richtung möglich. Die Landschaftsbildbeeinträchtigung umfasst jedoch vornehmlich den direkten Nahbereich. Hier wirken die umgebenden Waldbereiche bereits als natürliche Barrieren.

Die PV-FFA wird dennoch, auch abhängig von der Topografie des Geltungsbereichs und seiner Umgebung, insbesondere im Nahbereich der Anlage optisch wahrnehmbar bleiben.

Die Beeinträchtigungen bezüglich der Erholungsfunktion werden als nicht erheblich bewertet, da das betroffene Gebiet nur eine untergeordnete Bedeutung für die Erholungsnutzung besitzt. Die vorhandenen Wege werden gelegentlich von Anwohnern zu Spaziergängen aufgesucht, was auch nach Errichtung der Anlage weiterhin möglich sein wird.

3.2.6. Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Da durch die geplanten Anlagen keine Eingriffe in die angrenzenden Gehölzstrukturen stattfinden, können Auswirkungen auf dort vorkommende Arten ausgeschlossen werden.

Innerhalb des Plangebietes sowie auf den umliegenden Flächen wurden Brutreviere der Feldlerche nachgewiesen, welche durch die Errichtung einer Freiflächen PV-Anlage

potenziell beeinträchtigt werden. Um einen Erhalt der Brutreviere auch nach Errichtung der Anlage sicher zu stellen, werden im Plangebiet zusätzliche Freiflächen ohne bauliche Anlagen festgesetzt.

Durch die Überstellung kommt es zudem zu Auswirkungen auf die vorhandenen Grünlandflächen. Hier ist durch die Beschattung von einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes auszugehen. Auf den bisherigen Ackerflächen wird es durch die Ansaat von extensivem Grünland dagegen zu einer allgemeinen Aufwertung kommen. Die als geschützt kartierten Grünlandbereiche werden im Bebauungsplan entsprechend mit Umgrenzungen von Schutzgebieten und Objekten im Sinne des Naturschutzes dargestellt. Eingriffe sind in diesen Bereichen nicht zulässig.

Aufgrund der notwendigen Zaunanlage ist die zukünftige PV-Fläche für Großwild nicht mehr passierbar. Sie stellt eine gewisse Barriere für wandernde Arten da. Im südlichen Bereich der Anlage wird durch das Freihalten eines Korridors der bestehende Gehölzkomplex erweitert und eine in den bestehenden Biotop Verbund integrierte Quermöglichkeit für Großwild geschaffen.

3.2.7. Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch, Gesundheit und Bevölkerung

Während der Bauzeit sind vorübergehend Schallemissionen sowie stoffliche Emissionen (z. B. Abgase der Baufahrzeuge, Staubemissionen) zu erwarten. Es ist jedoch davon auszugehen, dass diese nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen für Mensch, Tier oder Umwelt führen. Des Weiteren kommt es zu keiner siedlungsrelevanten Veränderung des Kleinklimas.

Durch die Module und Tragekonstruktionen der PV-FFA kann es zu Lichtreflexen kommen. Aufgrund der Entfernung zu Siedlungen sowie den topographischen Gegebenheiten ist anzunehmen, dass es zu keiner erheblichen Beeinträchtigung durch Blendwirkung kommt. Zudem befinden sich keine Verkehrsstraßen in unmittelbarer Nähe der geplanten PV-FFA, wonach eine Blendwirkung auf Autofahrer ausgeschlossen werden kann.

Der Erholungswert des Plangebiets und seiner unmittelbaren Umgebung ist von untergeordneter Bedeutung. In der Umgebung befindet sich kein ausgewiesener Wanderweg. Insgesamt sind keine erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch zu erwarten.

3.2.8. Auswirkungen auf das Schutzgut Kultur- und Sachgüter

Die im Zuge der Frühzeitigen Beteiligung gegebenen Hinweise der Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz zu archäologischen Fundstellen im Plangebiet sind zu beachten. Bei Berücksichtigung der Hinweise zum Umgang mit Funden und der bestehenden Meldepflicht ist nicht mit negativen Auswirkungen auf Kultur- und Sachgüter zu rechnen.

3.2.9. Wechselwirkungen

Die Wechselwirkungen, die durch das Vorhaben verursacht werden, beziehen sich in erster Linie auf die Flächeninanspruchnahme mit der Folge der dauerhaften Überprägung von Böden durch Versiegelung und somit primär auf den Bodenhaushalt. Hierdurch werden gleichzeitig sekundäre Wirkungen auf die Schutzgüter Wasser, Arten und Biotope, Klima / Luft sowie das Landschaftsbild und daraus resultierend auch auf den Menschen ausgelöst. Im Kontext mit den Beeinträchtigungen der einzelnen Schutzgüter sind diese Sekundärwirkungen jedoch von untergeordneter Bedeutung.

3.3. Weitere Belange des Umweltschutzes / Weitere Entwicklungsprognosen

3.3.1. Vermeidung von Emissionen / Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität

Um Umweltauswirkungen zu vermeiden, sind die geltenden technischen Standards einzuhalten.

3.3.2. Sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwasser

Während den Bauarbeiten oder dem Betrieb der Anlage anfallende Abfälle sind zeitnah ordnungsgemäß zu entsorgen.

3.3.3. Anfälligkeit des Planvorhabens für schwere Unfälle und Katastrophen

Nach derzeitigem Kenntnisstand geht von der geplanten Anlage und deren Nutzung keine Anfälligkeit für schwere Unfälle und Katastrophen aus.

Gemäß der Starkregengefahrenkarte des Landesamts für Umwelt (siehe Kap B 1.2.3.) weisen Teilbereiche des Plangebietes geringe bis mäßige Abflusskonzentrationen bei Starkregenereignissen auf. Die sollte bei Errichtung hochwasserempfindlicher Nebenanlagen beachtet werden.

3.3.4. Kumulierung von Umweltauswirkungen

Nach derzeitigem Kenntnisstand sind Kumulationswirkungen durch Vorbelastungen im Umfeld des Plangebiets nicht erkennbar.

4. Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, zur Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen

Im Rahmen des Fachbeitrages Naturschutz wurden landespflegerische Zielvorstellungen (siehe Kapitel A 2.3.4.) erarbeitet, die wie folgt in den hier in Rede stehenden Bebauungsplan übernommen wurden:

- M1: Bauliche Gestaltung der Photovoltaikmodule/-modulreihen im Sondergebiet
- M2: Umzäunung
- M3: Befestigte Fahrwege
- M4a: Maßnahmen für die Feldlerche
- M4b: Maßnahmen für die Feldlerche
- M5: Ansaat und Pflege von extensivem Grünland
- M6: Wildtierkorridor
- M7: Erhalt von Gehölzen
- M8: Bodenversiegelung

4.1. Hinweise und Empfehlungen zu weiteren Maßnahmen

Des Weiteren wurden in den Bebauungsplan im Nachgang zu den Textfestsetzungen Empfehlungen und Hinweise abgedruckt, die u.a. aufgrund mangelnder Ermächtigungsgrundlage nicht als Festsetzungen in den Bebauungsplan aufgenommen werden konnten. Diese sind dennoch im Rahmen der Umsetzung der Bebauungsplanung zu beachten bzw. zu berücksichtigen.

Diese Hinweise beziehen sich u. a. auf folgende Punkte:

- Radonvorsorge
- Archäologische Denkmäler und Funde
- Artenschutz

5. In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten unter Berücksichtigung der Ziele und des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplanes sowie Optimierung der Planung

Bei der Planung von PV-FFA gilt es den anthropogenen Interessen (Flächennutzung, Erholung, Landschaftsbild), den Anforderungen des Naturschutzes und der Wirtschaftlichkeit der PV-Anlage gerecht zu werden. Die Ausgestaltung der PV-Anlage verbindet durch die verfassten planerischen Vorgaben diese Anforderungen. Nach derzeitigem Sachstand der Planung bestehen keine weiteren Optimierungsmöglichkeiten.

C. ZUSÄTZLICHE ANGABEN (NR. 3 ANLAGE 1 BAUGB)

1. Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren bei der Umweltprüfung und Hinweise auf Probleme bei der Zusammenstellung der Angaben

Für die Erstellung des Umweltberichtes wurden verschiedene Vorgaben übergeordneter Planungen, Fachpläne und Fachgutachten sowie weitere Quellen ausgewertet.

Im Rahmen der Erstellung des Fachbeitrags Naturschutz wurde die Bestandsituation im Rahmen einer örtlichen Kartierung und anhand von Luftbildern erfasst und gem. Biotoptypenkatalog des Landesamts für Umwelt Rheinland-Pfalz differenziert.

Zur Beurteilung des Vorkommens planungsrelevanter Arten wurde ein Artenschutzgutachten erstellt mit dem Ergebnis, dass durch das Vorhaben unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen keine Beeinträchtigungen nach § 44 BNatSchG entstehen.

Probleme bei der Zusammenstellung der für die Umweltprüfung erforderlichen Angaben traten bislang nicht auf. Die Erhebung weiterer Daten hätte weder im Hinblick auf die Beurteilung der Eingriffe, noch im Hinblick auf die zu ergreifenden Maßnahmen zusätzliche Erkenntnisse erwarten lassen.

2. Monitoring

Entsprechend § 4c BauGB sind die erheblichen Umweltauswirkungen durch die Gemeinde zu überwachen, um u.a. erhebliche unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen der Durchführung der Planung festzustellen und in der Lage zu sein, geeignete Abhilfemaßnahmen zu ergreifen.

Unvorhergesehen sind Auswirkungen, wenn sie nach Art und / oder Intensität nicht bereits Gegenstand der Abwägung waren.

Die Gemeinde erhält gem. § 4 Abs. 3 BauGB Informationen von Fachbehörden, die durch ihre bestehenden Überwachungssysteme unerwartete Auswirkungen überprüfen. Somit erfolgt bereits eine fachbezogene Überwachung der möglichen Umweltauswirkungen, die die Gemeinde als Grundlage ihrer Analyse der Umweltauswirkungen aufgrund der Umsetzung des Bebauungsplans heranziehen kann. Im Rahmen der Überwachung der Umweltauswirkungen durch die Gemeinde sollten solche Umweltauswirkungen konzentriert betrachtet werden, die bereits dem Umweltbericht zugrunde lagen.

Nach derzeitigem Kenntnisstand sind aufgrund der Bestandssituation im Plangebiet selbst im Hinblick auf die Auswirkungen auf Natur und Landschaft sowie auf Mensch, Kultur- und sonstige Sachgüter keine Prognoseunsicherheiten gegeben, die darüber hinausgehende Maßnahmen zur Überwachung (Monitoring) erfordern.

3. Allgemeinverständliche Zusammenfassung der erforderlichen Angaben

Die Gemeinde Kreimbach-Kaulbach plant in Zusammenarbeit mit der wiwi consult GmbH & Co.KG die Errichtung einer PV-Freiflächenanlage südwestlich der Gemeinde. Das Plangebiet umfasst ca. 12 ha und wird aktuell landwirtschaftlich genutzt (Acker / Grünland). Durch die Errichtung einer FFPVA ergeben sich teils erhebliche Auswirkungen auf Natur und Landschaft.

Durch die geplante Errichtung der PV-Anlage mit notwendigen Nebenanlagen kommt es zu erheblichen Auswirkungen insbesondere auf die im Plangebiet brütende Feldlerche sowie auf das Schutzgut Boden. Weiterhin führt die Einzäunung der Anlage zu einer Barrierewirkung für Großsäuger.

Um die Auswirkungen der Planung zu vermeiden und zu verringern, werden im Bebauungsplan verschiedene Maßnahmen festgesetzt.

Dazu zählen unter anderem Regelungen zur baulichen Gestaltung der Module, Ausgleichsmaßnahmen für die Feldlerche, die Festsetzung eines Wildtierkorridors und der Erhalt von Gehölzen.

Bei Umsetzung der getroffenen Maßnahmen können die Auswirkungen der Planung wie dargestellt vollständig im Plangebiet kompensiert werden. Die Anlagenfläche kann somit nach Errichtung nicht nur nachhaltige Energie liefern, sondern ebenfalls extensiv gepflegte Habitate bieten

Die formulierten Maßnahmen erscheinen zum jetzigen Zeitpunkt geeignet, die durch die vorliegende Planung entstehenden Auswirkungen zu vermeiden und soweit diese nicht vermieden werden können, auszugleichen. Der Eingriff wird im Rahmen der vorliegenden verbindlichen Bauleitplanung als bewältigt betrachtet.

D. ANHANG

1.1. Pflanzlisten / Saatgutmischungen

Die hier aufgeführten Pflanzenarten sind eine Auswahl der wichtigsten Arten. **Die Liste ist nicht abschließend.**

Entscheidend für eine standortgerechte und ökologische Pflanzenauswahl ist die Verwendung von einheimischen Gehölzen.

In diesem Zusammenhang wird auf § 40 BNatSchG verwiesen, wonach ab dem 1. März 2020 nur gebietseigene Gehölze aus dem Vorkommensgebiet Nr. 4¹ (Westdeutsches Bergland und Oberrheingraben) zu verwenden sind. Das Ausbringen gebietsfremder Pflanzen in der freien Natur bedarf einer Genehmigung der zuständigen Behörde.

Angegeben sind weiter die Pflanzqualitäten gem. den Gütebestimmungen des BdB (Bund deutscher Baumschulen). Die grünordnerisch festgesetzten Pflanzungen sind mit der angegebenen Mindestqualität oder höher durchzuführen. In der Regel ist bei Gehölzpflanzungen ein Raster von 1,5 x 1,5 m einzuhalten bzw. 1 Strauch auf 2 m² zu rechnen.

Soweit der vorliegende Bebauungsplan nichts anderes regelt oder im Sinne des § 1 LNRG nichts anderes vereinbart wurde, ist auf die Einhaltung der Grenzabstände nach dem Nachbarrechtsgesetz Rheinland-Pfalz (§§ 44 - 47) zu achten. Insbesondere folgende Grenzabstände sind zu beachten:

Bäume (ausgenommen Obstbäume)		Obstbäume	
▪ Sehr stark wachsende Bäume	4,00 m	▪ Walnusssämlinge	4,00 m*
▪ Stark wachsende Bäume	2,00 m	▪ Kernobst, stark wachsend	2,00 m
▪ Alle übrigen Bäume	1,50 m	▪ Kernobst, schwach wachsend	1,50 m
Sträucher (ausgenommen Beerenobststräucher)		Beerenobststräucher	
▪ Stark wachsende Sträucher	1,00 m	▪ Brombeersträucher	1,00 m
▪ Alle übrigen Sträucher	0,50 m	▪ Alle übrigen Beerenobststräucher	0,50 m
Hecken			
▪ Hecken bis zu 1,00 m Höhe			0,25 m
▪ Hecken bis zu 1,50 m Höhe			0,50 m
▪ Hecken bis zu 2,00 m Höhe			0,75 m
▪ Hecken über 2,00 m Höhe		einen um das Maß der Mehrhöhe größeren Abstand als 0,75 m	

Die Abstände verdoppeln sich an Grenzen zu landwirtschaftlich, erwerbsgärtnerisch, kleingärtnerisch oder für den Weinbau genutzten Flächen.

¹ Gemäß „Leitfaden zur Verwendung gebietseigener Gehölze“ des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit, 01/2012

*Ausgenommen sind sehr stark wachsende Baumarten in den Fällen des § 44 Nr. 1 a (Ausnahme: Pappel-Arten – Populus) und Nr. 2 a Wallnuss-Sämlinge, bei denen der 1,5-fache Abstand einzuhalten ist.

Pflanzliste A:

Pflanzqualität: Strauch, 2xv, Höhe 100 bis 125 cm

<i>Corylus avellana</i>	Gemeine Hasel
<i>Crataegus monogyna</i>	Eingriffeliger Weißdorn
<i>Euonymus europaeus</i>	Pfaffenhütchen
<i>Frangula alnus</i>	Faulbaum
<i>Lonicera xylosteum</i>	Rote Heckenkirsche
<i>Prunus spinosa</i>	Schlehe
<i>Rosa canina</i>	Echte Hunds-Rose
<i>Sambucus nigra</i>	Schwarzer Holunder
<i>Sorbus aucuparia</i>	Vogelbeere
<i>Viburnum opulus</i>	Gewöhnlicher Schneeball

Sowie vergleichbare Arten

1.2. Referenzliste

1.2.1. Gesetze

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 12. August 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 189) geändert worden ist

- **Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)** vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 48 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323) geändert worden ist
- **Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG)** vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 25. Februar 2021 (BGBl. I S. 306) geändert worden ist
- **Wasserhaushaltsgesetz (WHG)** vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), 5), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12. August 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 189) geändert worden ist
- **Landeswassergesetz Rheinland-Pfalz (LWG RLP)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 2015 (GVBl. S. 127), das zuletzt durch Gesetz vom 09. Juli 2025 (GVBl. S. 305) geändert worden ist
- **Landesnaturschutzgesetz Rheinland-Pfalz (LNatSchG RLP)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 06. Oktober 2015 (GVBl. S. 283), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 26. Juni 2020 (GVBl. S. 583) geändert worden ist
- **Landesbodenschutzgesetz Rheinland-Pfalz (LBodSchG RLP)** in der Fassung vom 25. Juli 2005, das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 26. Juni 2020 (GVBl. S. 287) geändert worden ist

1.2.2. Fachpläne / Fachgutachten

- **RROP** – Regionale Raumordnungsplan der Planungsgemeinschaft Westpfalz (ROP IV, 2012, mit Teilfortschreibungen 2014, 2015 und 2016)
- **FNP** - Flächennutzungsplan der ehemaligen Verbandsgemeinde Wolfstein
- **FNP** - Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Lauterecken-Wolfstein, Gesamtfortschreibung, Vorentwurf 02/2025
- **LP** – Landschaftsplan der Verbandsgemeinde Lauterecken Wolfstein, Gesamtfortschreibung, WSW & Partner, Vorläufiger Stand 02/2025
- **Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung gem. §§ 44 und 45 BNatSchG** für den Solarpark Kreimbach-Kaulbach (Kreis Kusel), Büro für Faunistik und Landschaftsökologie, 25.04.2024
- **Fachbeitrag Naturschutz** zum Bebauungsplan „Photovoltaik-Freiflächenanlage „Höhninger Heck und Platte“, Gemarkung Kaulbach“, Entwurf 06/2026

1.2.3. Weitere Quellen

- **BfN (2009)** - Bundesamt für Naturschutz: Naturschutzfachliche Bewertungsmethoden von Freilandphotovoltaikanlagen - Endbericht, Stand 2009
- **BMWi (2014)** - Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (2014): Vorbereitung und Begleitung der Erstellung des Erfahrungsberichts 2014 gemäß § 65 EEG.

Vorhaben IIc Solare Strahlungsenergie. Wissenschaftlicher Bericht, Stuttgart, 20. Mai 2014

- **Geoportal Boden RLP** des Landesamtes für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz (LGB RLP), Mainz unter
http://mapclient.lgb-rlp.de/?app=lgb&view_id=19, abgerufen 07/2023
- **Geoportal Wasser RLP** – GIS Client des Ministeriums für Umwelt, Energie, Ernährung und Forsten Rheinland-Pfalz (MUEEF RLP), Mainz unter
[http://www.gda-wasser.rlp.de/GDAWasser/client/gisclient/index.html?
applicationId=12588&forcePreventCache=14143139175](http://www.gda-wasser.rlp.de/GDAWasser/client/gisclient/index.html?applicationId=12588&forcePreventCache=14143139175), abgerufen 07/2023
- **GDKE RLP** - Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz, Koblenz unter
<http://gdke-rlp.de/index.php?id=19106>, abgerufen 07/2023
- **HpnV** - Heutige potentielle natürliche Vegetation des Landesamtes für Umwelt Rheinland-Pfalz (LfU RLP), Mainz unter
<https://map-final.rlp-umwelt.de/Kartendienste/index.php?service=hpnv>, abgerufen 07/2023
- **LANIS RLP** - Landschaftsinformationssystem Rheinland-Pfalz des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Energie und Mobilität Rheinland-Pfalz (MKUEM RLP), Mainz unter
https://geodaten.naturschutz.rlp.de/kartendienste_naturschutz/,
abgerufen 07/2023
- **Radon RLP** – Geologische Radonkarte Rheinland-Pfalz des Landesamtes für Umwelt Rheinland-Pfalz (LfU RLP), Mainz unter
[https://lfu.rlp.de/de/arbeits-und-immissionsschutz/radoninformationen/geologi-
sche-radonkarte-rlp/](https://lfu.rlp.de/de/arbeits-und-immissionsschutz/radoninformationen/geologische-radonkarte-rlp/), abgerufen 07/2023
- **VBS** - Planung vernetzter Biotopsysteme des Landesamtes für Umwelt Rheinland-Pfalz (LfU RLP), Mainz unter
[https://lfu.rlp.de/de/naturschutz/daten-zur-natur-planungsgrundlagen/planung-
vernetzter-biotopsysteme/alzey-worms/](https://lfu.rlp.de/de/naturschutz/daten-zur-natur-planungsgrundlagen/planung-vernetzter-biotopsysteme/alzey-worms/), abgerufen 07/2023